

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 14 (1973)
Heft: 6

Artikel: Sowjetzensur im Westen?
Autor: Sager, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sowjetzensur im Westen?

Die Zeitungen haben darüber berichtet: Am 14. Februar hat der sowjetische Aussenminister A. A. Gromyko in einem Brief an den UNESCO-Generaldirektor André Maheu mitgeteilt, dass die Sowjetunion der Urheberrechts-Konvention von 1952 als 64. Signatarstaat mit Wirkung vom 27. Mai 1973 an beitrete. Das wäre eine begrüßenswerte Entwicklung, ein erfreulicher Schritt der Sowjetunion zur Stärkung des Völkerrechts und des geordneten internationalen Zusammenlebens, das Ende auch der — wie die «National-Zeitung» festhielt — «legalen» Piraterie, die in der Sowjetunion seit 1917 betrieben worden ist. Diesen Zielen dienen zu wollen, mag ein Grund für die Aenderung bisheriger sowjetischer Politik gewesen sein, besonders in der harzigen Vorbereitungsphase der europäischen Sicherheitskonferenz. Das erste westeuropäische Presseecho auf diesen Schritt ist denn auch vorherrschend positiv. Doch muss die Frage gestellt werden, ob nicht andere Motive auch noch vorliegen.

Die Urheberrechts-Konvention

Früh schon hat es sich aufgedrängt, durch internationale Verträge das geistige Eigentum von Autoren zu schützen. Im Jahre 1886 wurde in Bern eine entsprechende Uebereinkunft unterzeichnet und in der Folge 1908 in Berlin, 1928 in Rom und 1948 in Brüssel revidiert. Diese Uebereinkunft, der die meisten westlichen Staaten angehören, geht vom Prinzip der sogenannten «Inländerbehandlung» aus. Das heisst, dass der ausländische Autor den gleichen Schutz geniesst wie der inländische Autor.

Im Jahre 1951 hat das «Comité des droits d'auteurs» der UNESCO den «Entwurf eines Weltabkommens auf dem Gebiete des Urheberrechts» ausgearbeitet, der 1952 in Genf als «Welturheberrechts-Abkommen» von einer Reihe von Staaten angenommen worden ist. Auch diese Konvention beruht auf dem Prinzip der «Inländerbehandlung».

Die sowjetischen Motive

Auf den ersten Blick scheint es einen wirklichen Fortschritt auf dem Weg zu erhöhter internationaler Rechtssicherheit darzustellen, dass die Sowjetunion dieser Konvention beigetreten ist. Der zweite Blick zeigt indessen, dass auch andere Motive vorgelegen haben dürften.

In Artikel 2, Absatz 2, der Konvention von 1952 werden nämlich auch die unveröffentlichten Werke eines Autors der «Inländerbehandlung» unterstellt. Das bedeutet, dass die unveröffentlichten (also Samisdat-) Ausgaben russischer Autoren in den westlichen Staaten so behandelt werden müssen wie die unveröffentlichten Werke der eigenen Autoren in diesen Staaten. Der Autor in westlichen Ländern ist so geschützt, dass sein Werk nur mit seiner Zustimmung veröffentlicht

werden kann. Den gleichen Schutz werden vom 27. Mai an auch alle russischen Autoren geniessen.

Man merkt die Absicht

Natürlich war diese Regel zum sinnvollen Schutz des Autors in einer offenen, demokratischen Gesellschaft ausgearbeitet worden. Der Autor in demokratischen Ländern steht im Genuss der Individualrechte, namentlich der Pressefreiheit; er ist in der Regel keiner Zensur unterstellt. Er muss nicht vor dem Staat geschützt werden, sondern vor dem Raubdruck, der ihn um seine gerechten Ansprüche prellt.

In der geschlossenen Gesellschaft ist das anders. Dort sind die Individualrechte in der Verfassungswirklichkeit schlecht ausgebildet. Dort gibt es eine Zensur. Dort gilt, was der Vorsitzende des sowjetischen Staatskomitees für Veröffentlichungen, Druck-Erzeugnisse und Buchhandel, Boris Stukalin, am 20. Februar erneut gefordert hat, dass nämlich von den Verantwortlichen für die Auswahl von Manuskripten zur Veröffentlichung keine «Konzessionen irgendwelcher Art an eine fremde Ideologie» gemacht werden dürfen. Daher kann der sowjetische Autor nur Werke veröffentlichen, die mit der Generallinie der Partei konform laufen. (Ein erzwungener Konformismus, der es verdient hätte, als Zielscheibe des Spottes der westlichen Nonkonformisten visiert zu werden.)

Daher aber auch kann der russische Autor, der sich kritisch mit der übermächtigen Partei oder mit den tristen Realitäten in seinem Lande auseinandersetzen will, seine Werke offiziell nicht veröffentlichen. Er ist auf den Samisdat, den Selbstverlag, angewiesen, der darin besteht, dass sein Manuskript von Hand zu Hand gereicht wird, und dass die meisten Leser eigene Abschriften erstellen.

Die Schatten werden länger

Seit zwei Jahren gehen die sowjetischen Behörden zunehmend schärfer gegen die Dissidenten und Oppositionellen vor. Viele sind verhaftet worden. Mehrere erleiden in Irrenhäusern eine grauenhafte Gehirnwäsche und werden seelisch gebrochen. Einer, Galanskow, ist kürzlich den Tod eines Helden unserer Zeit gestorben. Anderen wird die Ausreise gestattet; dann werden sie ausgebürgert und nicht in ihre Heimat zurückgelassen. Noch war es vielen dieser Märtyrer eine Hilfe, dass ihre Werke im Westen veröffentlicht werden konnten, dass sie dadurch wirksam wurden und Aufsehen erregten. Oft mussten die eigenen Behörden sie deshalb sanfter anfassen, um allzu negative Auswirkungen im Westen zu vermeiden. Jedenfalls wollten die Autoren diese Veröffentlichung.

Und im Westen selbst war schliesslich die sowjetische Zensur nicht wirksam. Da galt die Rechtsstaatlichkeit der Demokratien; da standen

die Individualrechte in voller Gültigkeit, auch für die Dissidenten und Oppositionellen in der Sowjetunion. Bis jetzt. Denn vom 27. Mai an könnte sich das ändern.

Vom 27. Mai an wird es schwierig sein, im Westen Samisdat-Werke russischer Autoren zu veröffentlichen. Weil jetzt auch für Werke, die in der Sowjetunion nicht publiziert worden sind, die offizielle Zustimmung des russischen Autors nötig wird. Weil die bereits erfolgte, vielleicht aus der Sowjetunion herausgeschmuggelte Zustimmung durch einen vom Autor erpressten Widerruf aufgehoben werden könnte.

Von der offenen zur geschlagenen Gesellschaft?

Das könnte bedeuten, dass die sowjetische Zensur in den offenen Gesellschaften nach deren Regeln und mit deren Rechtshilfe durchgesetzt werden kann. Das könnte bedeuten — und ich kenne kein Beispiel ähnlicher Tragweite aus den letzten 55 Jahren —, dass die geschlossene Gesellschaft der offenen ihre eigenen Massstäbe und Methoden aufzuzwingen beginnt. Es könnte sich hier um das berühmte Löchlein im Damm handeln, das sich unaufhaltsam zum Bruch ausweitet, wenn es nicht rasch geschlossen wird. Noch gibt es Möglichkeiten.

Es gibt an der am 27. Mai entstehenden Sachlage zwar wenig zu rütteln. Das Ende des Samisdat könnte angebrochen sein. Die Nachrichten vom Denken und Handeln jener Menschen, die aus eigenem Erleben begonnen haben, den Totalitarismus zunächst geistig zu überwinden, und von denen wir einen entscheidenden Beitrag zur Rettung der Freiheit erhofften, werden spärlicher fliessen und schliesslich gar versiegen.

Das zu verhindern könnte zu einem guten Teil gelingen, wenn westliche Gerichte nur sowjetischen Autoren die Legitimation zu einer Klage zubilligen, wenn der sowjetische Autor persönlich vor westlichen Gerichten erscheinen muss, um darzutun, dass er einer Veröffentlichung seines Werkes im Westen nicht zustimme. Allerdings ist auch diesfalls schwere Nötigung durch Sippenhaft nicht ausgeschlossen. Und im Verlagswesen wird erhebliche Unsicherheit um sich greifen. Aber das wird kaum zu ändern sein, da ein Kollektivaustritt westlicher Länder aus der Urheberrechts-Konvention zwecks Ausschluss totalitärer Länder praktisch nicht möglich ist.

Und die andere Möglichkeit: vielleicht werden sich die Völker hüben, die Träger der offenen Gesellschaft, mit dem Gedanken befreunden müssen, dass die Zeit des Samisdat auch bei uns anbrechen könnte. Die Zeit, da Werke russischer Dissidenten und Oppositioneller auch hier bei uns als Manuskripte von Hand zu Hand gereicht und von möglichst vielen Lesern kopiert werden müssen.

Peter Sager

